OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700381/38/MZ

Datum:
Linz, 9. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M P, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12.12.2017, GZ BHRIPol-2017-313048/20-SEI, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Der Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückzuverweisen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12.12.2017, GZ BHRIPol-2017-313048/20-SEI, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten verstoßen, indem Sie am 28.05.2017, um 19:00 Uhr, in R, V 2, K, VIP-Tribüne, die eingesetzten Polizeikräfte laut schreiend als „Wichser“ und „feige Arschlöcher“ bezeichneten bzw. beschimpften. Dabei haben Sie im Zuge Ihrer Entrüstung beide Hände erhoben und den anwesenden Polizeibeamten wild gestikulierend die ausgestreckten „Mittelfinger“ gezeigt.

Die oben angeführten Ausdrücke und Gesten waren zweifelsfrei aufgrund der Derbheit und des unziemlichen Inhaltes dahingehend zu bewerten, dass eine Meinung in anstößiger Art und Weise kommuniziert wurde. Zugleich stellten die Ausdrücke eine Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Sie haben die Äußerungen und Gesten im VIP-Tribünenbereich des Stadions und damit in der Öffentlichkeit getätigt und diese waren sehr gut für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, dass einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte und des Anstandes bildet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe daher § 1 Abs 1 Oö. PolStG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Strafe in der Höhe von 100,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 93 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen die og Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf wie folgt vor:
„ Über den Beschuldigten wurde ein Stadionverbot im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 01.12.2017 verhängt. Im Hinblick darauf hat der Beschuldigte gemeinsam mit einem Freund, Mag. A S, … das verfahrensgegenständliche Fußballspiel beim R in R verfolgt. Zwischen 18.30 und 18.45 Uhr ist der Beschuldigte gemeinsam mit weiteren Freunden in Richtung Stadion aufgebrochen.

Der Beschuldigte benötigte vom R bis zum Stadion eine Gehzeit von jedenfalls 30 Minuten und konnte daher zum behaupteten Tatzeitpunkt um 19.00 Uhr nicht vor Ort sein.

Ausdrücklich bestritten wird noch einmal, dass der Beschuldigte am 28.05.2017 das Stadion bzw. die VIP-Tribüne betreten oder gestürmt habe. Richtig ist, dass sich der Beschuldigte hinter dem Stadion und zwar hinter der West-Tribüne nach dem Spiel mit ein paar Freunden getroffen hat. Dabei dürfte er von den Beamten BI G und GI H beobachtet worden sein. Zu einer verbalen Entgleisung seitens des Beschuldigten kam es dabei jedoch nicht; dieser Umstand ist aber ohnedies nicht verfahrensgegenständlich.

Weshalb der Beschuldigte von GI K M derart schwer belastet wird, ist nicht nachvollziehbar. Fakt ist, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. …

Der Beschuldigte konnte somit mangels Anwesenheit zum Tatzeitpunkt am genannten Ort die ihm vorgeworfenen Handlungen gar nicht gesetzt haben. Jedenfalls ist im Hinblick auf den Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ der Beschwerdeführer freizusprechen (vgl. OÖ LVwG 700059/17/BP/JW).

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten
Zeuge: Mag. A S, x

...

Zur behaupteten Rechtsverletzung des § 1 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz wird trotz der Tatsache, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Handlungen nicht begangen hat, ausgeführt:

...

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Tatbild der Ordnungsstörung durch 2 Elemente gekennzeichnet, nämlich muss der Täter zum einen ein Verhalten gesetzt haben, dass objektiv geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Zum anderen muss durch dieses Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Ärgniserregung zukommt, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen (im vorliegenden Fall Polizeibeamte) vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einem Ärgernis wird man nur dann sprechen können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Dafür, dass durch das Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort tatsächlich gestört wird, ist es erforderlich, dass dieses unmittelbar oder mittelbar die Schaffung eines Zustandes zur Folge hat, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht, also eines Zustandes, der die gewöhnlichen Verhältnisse in wahrnehmbarer Weise negativ verändert.

Aufgrund des oben dargelegten und aufgrund des Umstandes, dass sich dieser Vorfall in einem gutbesuchten Fußballstadion ereignet hat, welcher weder unmittelbar noch mittelbar die Schaffung eines Zustandes zur Folge gehabt hat, der geordneten Verhältnissen an einem (vergleichbaren) öffentlichen Ort widerspricht, ist allein schon aus diesen Gründen der Tatbestand des § 1 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz nicht erfüllt ist [sic] und deswegen auch auf die subjektive Tatseite nicht näher einzugehen.

Auch das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in seiner Entscheidung vom 14.06.2017 (GZ: 405-10/286/1/2-2017) ausgeführt, dass nach höchstgerichtlicher Judikatur eine Ordnungsstörung nur dann vorliegt, wenn der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Inwieweit die öffentliche Ordnung durch das vorgeworfene Verhalten gestört worden sein soll, ist nicht ersichtlich und lassen die im angefochtenen Straferkenntnis formulierten Tatbegleitumstände keine Ordnungsstörung erkennen. Der gegenständliche Sachverhalt ist mit dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar, sodass auch aus diesem Grund (im Hinblick auf die Identität der beiden Landesgesetze) ein Verstoß des Beschwerdeführers gegen § 1 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz auszuschließen ist.

Dazu kommt, dass das Fußballspiel zum Zeitpunkt der angeblichen Tatbegehung bereits beendet war. Laut Spielplan der B.liga begann das Spiel am 28.05.2017 um 16:30 Uhr und endete daher spätestens um 18:20 Uhr. Um 19:00 Uhr musste daher der Großteil der

Fußballfans das Stadion bereits verlassen haben. Inwieweit daher eine allfällige Entgleisung des Beschuldigten … bei Personen, die das Fußballstadion bereits verlassen haben, geeignet ist, die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt nur mehr noch die `eingefleischten´ Fans vor Ort waren, die ohnedies die in einem Fußballstadium [sic] verwendeten derben Schlachtgesänge und zum Teil derbe Stadion- und Fußballkultur gewöhnt sind. …

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20.06.1988 (GZ: 87/10/0179 bis 0183) ausgeführt, dass das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung nur verwirklicht ist, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen und dem intervenierenden Gendarmeriebeamten wahrgenommen werden konnten. Dieses Element der Straftat ist sodann im Spruch des Straferkenntnisses ebenso anzuführen, wie die Tatsache, dass diese Personen daran Ärgernis genommen haben. Im Spruch des angefochtenen Bescheides ist nicht angeführt, dass Personen, die die angeblichen Äußerungen und Gesten des Beschuldigten gehört bzw. gesehen haben, daran Ärgernis genommen hätten. Auch daraus folgt, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet hat.
…
Wie bereits ausgeführt, wurde über den Beschuldigten zwischen 01.03.2017 und 01.12.2017 ein Stadionverbot verhängt. Im Hinblick darauf hat zwischenzeitig ein Umdenken beim Beschuldigten stattgefunden. Sollten tatsächlich bereits gleichgelagerte Verwaltungsübertretungen im Verwaltungsstrafregister aufscheinen – ein derartiger Nachweis liegt derzeit nicht vor – so kann dennoch gerade aufgrund des stattgefundenen Umdenkens und ungeachtet einer allfälligen Entgleisung des Beschuldigten letztmalig mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden. Jedenfalls ist es im Hinblick auf das ausgesprochene Stadionverbot aus spezialpräventiven Gründen nicht notwendig eine derart hohe Strafe zu verhängen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragt daher die ersatzlose Behebung der behördlichen Entscheidung, in eventu die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 28.05.2017 sah der mit Stadionverbot belegte Bf mit Freunden beim R das Fußballspiel R – K an. Das Spielergebnis hatte den Abstieg des R in die nächstuntere Liga zur Folge. Kurz nach Spielende machte sich der Bf mit Mag. S auf den Weg in Richtung Stadion, wo er im Bereich des Stehplatzsektors West, aber außerhalb des Stadions, um 18:50 Uhr eine (rechtskräftig abgehandelte) Verwaltungsübertretung beging. Aus der größeren Menschengruppe vor dem Stadion löste sich schließlich eine aus ca 20 Personen stehende Gruppe und marschierte ins Stadion in Richtung VIP-Tribüne, um die Funktionäre des R bezüglich des Vereinsabstiegs zur Rede zu stellen.

Der Bf gehörte nicht der zuvor erwähnten Gruppe an, befand sich aber um 19:00 Uhr, im Bereich der VIP-Tribüne des R Stadions (R, V 2) und beschimpfte dort die eingesetzten Polizeikräfte laut schreiend als „Wichser“ und „feige Arschlöcher“, wobei er auch beidhändig den anwesenden Polizeibeamten wild gestikulierend die ausgestreckten „Mittelfinger“ zeigte. Dieses Verhalten wurde von im Stadion anwesenden Personen negativ wahrgenommen.

Der bereits einschlägig in Erscheinung getretene Bf (siehe Strafzumessung LVwG OÖ 19.02.2018, LVwG-700353/7/MZ) hat monatliche Einkünfte in der Höhe von etwa 1.600,- Euro netto, keine Sorgepflichten und kein relevantes Vermögen.

d) Soweit der Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Hinsichtlich der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen ist vorab festzuhalten, dass die drei Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht den Eindruck erweckten, Absprachen getroffen zu haben. Immer wieder gaben die Polizeibeamten auf nähere Nachfragen an, sich nicht mehr genau erinnern zu können oder machten in Detailfragen unterschiedliche Angaben. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund vermittelten die drei Zeugen einen ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck. Es ist zudem nicht ersichtlich dass für die Beamten ein Motiv besteht, eine andere als die vorgefundene Sachlage zu schildern, zumal diesen bei einer Falschaussage strafrechtliche Sanktionen drohen. Im Zusammenhang mit der Würdigung des Vorfalles ist darüber hinaus zu bemerken, dass dieser bereits länger zurückliegt und die Beamten zwischenzeitlich eine Vielzahl von ähnlichen Einsätzen zu absolvieren hatten, sodass es insoweit der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, wenn Zeugen in unwesentlichen

Punkten unterschiedliche Angaben machen bzw keine Erinnerung mehr haben (vgl dazu VwGH 26.6.1997, 95/11/0117).

Ebenso glaubwürdig wird grundsätzlich auch der Zeuge Mag. S erachtet.

Der Bf behauptete im Verfahren, am 28.05.2017 das Stadion nicht betreten zu haben und folglich auch nicht zur Tatzeit am Tatort gewesen zu sein. Dieser Aussage stehen die Aussagen der drei vernommenen Polizeibeamten entgegen, die übereinstimmend und ohne jeglichen Zweifel den Bf am Tatort erkannt haben. GI M, der mit dem Bf bei früheren Amtshandlungen zu tun hatte, versicherte sich bei BI G, der als SKB die Fans gut kennt, noch vor Ort darüber, dass es sich bei dem Täter auch tatsächlich um den Bf handelt. Insp R war der Bf im Tatzeitpunkt zwar unbekannt, er erkannte den Bf jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wieder. Auch die dem Bf vorgeworfenen Tathandlungen wurden von den Zeugen GI M und Insp R schlüssig und überzeugend geschildert. Soweit der Bf (und auch der als Zeuge einvernommene Mag. S) vorbringen, dass möglicherweise eine Verwechslung vorliegen könnte, ist wiederum auf die eindeutige Wahrnehmung aller Polizeibeamten im Hinblick auf die Anwesenheit des Bf am Tatort bzw auf die Wahrnehmung der Zeugen M und R im Hinblick auf die Tathandlung zu verweisen. Der Aussage des Zeugen Mag. S kommt insofern keine Relevanz zu, als der Zeuge ausdrücklich angab, keine Wahrnehmung dahingehend zu haben, ob der Bf sich, nachdem die Gruppe vor dem Stehplatzsektor West in Bewegung gesetzt hatte, an den Tatort begeben hat. Auch ob der Bf an jenem Tag eine Kappe getragen hat (wie die Polizisten aussagten) oder nicht (wie der Bf und der Zeuge Mag. S aussagten) vermag vor dem Hintergrund des eindeutigen Erkennens des Bf durch die Beamten außer Betracht zu bleiben. Soweit der Bf vermeint, hier einen verfahrenswesentlichen Widerspruch aufzuzeigen, ist darauf hinzuweisen, dass etwa auch die Aussage des Bf, an jenem Tag keinerlei Alkohol konsumiert zu haben und jene von Mag. S der aussagte, der Bf habe während des Spiels drei bis vier Bier getrunken, voneinander abweichen.

Im Hinblick auf im Bereich der VIP-Tribüne (auf bzw dahinter) anwesenden sonstige Personen wurde von BI G nachvollziehbar dargelegt, dass bei Polizeieinsätzen immer Schaulustige bzw hier etwa auch der Stadionmanager im „geschützten Bereich“ hinter der Polizei aufhältig sind / ist. Zudem gab GI M an, dass das vom Bf gesetzte Verhalten von anderen Personen negativ wahrgenommen wurde und ihm dies gegenüber auch zum Ausdruck gebracht wurde. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Zeuge diesbezüglich keine konkreten Personenangaben machen konnte und dass er einsatzbedingt auch andere Aufgaben hatte, als diesbezüglich zu dokumentieren.

Soweit die Beschwerde geltend macht, die Tatzeit könne nicht stimmen, da der Weg vom R bis zum Stadion eine zu lange Zeitdauer in Anspruch nehme, ist darauf zu verweisen, dass schon nach den im Schriftsatz gemachten Vorbringen

(Aufbruch beim R zwischen 18:30 und 18:45 Uhr, Gehzeit 30 min) nicht zwingend ein Widerspruch besteht. Zudem wurde vom Zeugen Mag. S im Verfahren die Gehzeit mit 20 min angegeben. Dass der Bf um 18:50 Uhr vor dem Stehplatzsektor West befindlich war geht schließlich (Bindungswirkung entfaltend) bereits aus der diesbezüglichen Strafverfügung hervor.

IV. Rechtliche Ausführungen:

a) Gemäß § 1 Abs 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 ist gemäß Abs 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

b.1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

b.2) Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Bf hat am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit die dort eingesetzten Polizeikräfte laut schreiend als „Wichser“ und „feige Arschlöcher“ bezeichnet und auch beidhändig den anwesenden Polizeibeamten wild gestikulierend die ausgestreckten „Mittelfinger“ gezeigt.

Ein derartiges Verhalten zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat – und zwar ungeachtet dessen, ob diese Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht [2009] 61 Rn A8).

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen. Hinsichtlich der vom Bf ins Treffen geführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes ist anzumerken, dass sich diese auf eine Ordnungsstörung (damals Art 9 Abs 1 Z 1 EGVG, nunmehr § 81 SPG) bezieht und daher nicht auf den gegenständlichen Fall übertragen werden kann. Gleiches gilt für die vom Bf vorgebrachte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg.

b.3) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass der Bf zumindest fahrlässig die Beamten beschimpfte, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

b.4) Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde, die von einem monatlichen Einkommen des Bf in der Höhe von 1.300,- Euro netto ausgegangen ist und die nicht mehr bestehende Unbescholtenheit des Bf zutreffend berücksichtigt hat, liegt etwa bei einem Viertel des Strafrahmens und erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht insbesondere aufgrund der beträchtlichen Öffentlichkeitswirkung im Rahmen von Fußballspielen auch tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf, der zudem über ein Einkommen in der Höhe von 1.600,- Euro netto verfügt, von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

c) Eine vom Bf in eventu beantragte Einstellung des Verfahrens bei Ausspruch einer Ermahnung würde gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG ua voraussetzen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – im konkreten Fall die Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstand – gering ist; dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht der Fall.

d) Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20,- Euro vorzuschreiben.

e) Im Hinblick auf den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückzuverweisen, reicht der Hinweis auf § 50 Abs 1 VwGVG, weshalb der Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer